Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1

§ 9 (1) u. § 9 (2) S. 1	Herr und Frau Z. sind hilfebedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können.
	Beide verfügen nicht über Einkommen, so dass nur die Berücksichtigung von Vermögen zu prüfen ist.
§ 9 (1) u. § 9 (2) S. 1	Da Herr und Frau Z. zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist das Vermögen von Beiden bei Beiden zu berücksichtigen.
§ 12 (1) S. 1 § 12 (5)	Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Antragstellung erfolgt mit Wirkung zum 01.12.2025.
	 An Vermögensgegenständen sind vorhanden: Sparbuch von Janine im Wert von 16.000,00 € Sparbuch von Jakob im Wert von 6.000,00 € Aktien von Jakob im Wert von 5.000,00 € Lebensversicherung von Janine Rückkaufswert: 4.000,00 € Lebensversicherung von Jakob Rückkaufswert: 13.000,00 € Geldrücklage in Höhe von 70.000,00 €. Es liegt ein Nachweis vor, dass hierfür in einigen Wochen eine kleine Eigentumswohnung für den pflegebedürftigen Vater von Herrn Gruber finanziert werden soll. Gitarre von Herrn Gruber im Wert von 6.000,00 €.
§ 12 (1) S. 2 Nr. 6 § 7 (1) Bürgergeld-V	Ich prüfe, ob es Vermögen gibt, welches nicht zu berücksichtigen ist (privilegiertes Vermögen). ■ Die Geldrücklage in Höhe von 70.000,00 € wird nicht als Vermögen berücksichtigt, da sie nachweislich für die baldige Beschaffung eines Hausgrundstücks für einen pflegebedürftigen Menschen bestimmt ist und der Kauf ohne dieses Geld nicht zustande kommen würde. ■ Die Gitarre von Herrn Z. wird nicht als Vermögen berücksichtigt, da sie für seine Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.
	Es verbleibt folgendes zu berücksichtigendes Vermögen: Janine: Sparbuch 16.000,00 € Lebensversicherung 4.000,00 € Gesamt: 20.000,00 €
	Jakob: Sparbuch: 6.000,00 € Lebensversicherung: 13.000,00 € Aktien: 5.000,00 € Gesamt: 24.000,00 €

§ 12 (2) S. 1	Vom Vermögen ist für Janine und Jakob als in einer BG leben-de Personen ein Freibetrag in Höhe von jeweils 15.000,00 € zu berücksichtigen.
§ 12 (3) S. 1	Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Die Karenzzeit der Familie Gruber beginnt am 01.12.2025 und dauert bis zum 30.11.2026.
§ 12 (4) S. 1	In diesem Zeitraum wird Vermögen nur berücksichtigt soweit es erheblich ist. Erheblich ist es, wenn es in der Summe 40.000 € für Janine (Antragstellerin) und weitere 15.000 € für Jakob, den Partner übersteigt.
	Frau Z. ist It. SV Antragstellerin. Ihr Vermögen in Höhe von 20.000 € überschreitet den Freibetrag nicht. (40.000 FB – 20.000 Vermögen = 20.000 € übersteigender Freibetrag).
§ 12 (4) S. 1 2. HS	Herr Z. ist It. SV Partner in der BG und sein Vermögen ist somit erheblich, soweit es in der Summe 15.000,00 € überschreitet. Sein anzurechnendes Vermögen beträgt 24.000,00 €. Damit liegt bei ihm grundsätzlich erhebliches Vermögen vor. (24.000,00 € - 15.000,00 € = 9.000,00 €).
§ 12 (4) S. 4 u. § 12 (2) S. 2	Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person auf andere Personen in der BG zu übertragen. Frau Z. hat ihren Freibetrag in Höhe von 40.000,00 € zu 20.000,00 € nicht ausgeschöpft. (40.000,00 € -20.000,00 € = 20.000,00 €). Diesen nicht ausgeschöpften Freibetrag kann sie auf Herrn Z. übertragen. Damit errechnet sich kein anzurechnendes Vermögen der BG Z., da Herr Z. erhebliches Vermögen in Höhe von 9.000,00 € den verbleibenden Freibetrag von Frau Z. in Höhe von 20.000,00 € unterschreitet. (20.000,00 € - 9.000,00 €).
	Die Bedarfsgemeinschaft ist ab Dezember 2025 hilfebedürftig, da sich kein anzurechnendes Vermögen ergibt.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 2

§ 9 (1)	Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn der Lebensunterhalt nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann.
§ 9 (2) S. 2	Das Einkommen von Erika ist bei Sabrina zu berücksichtigen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann. Das Einkommen von Sabrina ist nur bei Sabrina selbst zu berücksichtigen. Deshalb werden Mutter und die Tochter getrennt betrachtet.
	Die Bedarfsgemeinschaft verfügt nicht über Vermögen, so dass nur die Berücksichtigung von Einkommen zu prüfen ist.
§ 11 (1) S. 1 § 11a i.V. § 1 Bürgergeld-V § 11 (2) S. 1	Einkommen von Sabrina Unterhalt und Kindergeld sind Einnahmen in Geld. Sie sind kein privilegiertes Einkommen. Sie werden im Monat des Zuflusses (Juni) berücksichtigt.
	Als Einkommen berücksichtigen sind der Unterhalt in Höhe von 450,00 € sowie das Kindergeld in Höhe von 255,00 €, zusammen 705,00 €.
§ 11 (1) S. 4 u. 5	Das Kindergeld ist Einkommen von Sabrina soweit sie das Kinder-geld zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigt. Kinder-geld, welches sie nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigt, ist Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.
§ 11b (1) S. 1 Nr. 3 u. § 6 (1) Nr. 1 Bürgergeld-V	Von diesem Einkommen ist die Versicherungspauschale für private Versicherungen in Höhe von 30,00 € für Volljährige abzusetzen.
	Von Sabrinas Einkommen sind im Juni 675,00 € zu berücksichtigen (705,00 € – 30,00 €). Da das zu berücksichtige Einkommen (675,00 €) den monatlichen Bedarf (651,00 €) überschreitet, liegt bei Sabrina keine Hilfebedürftigkeit vor.
§ 7 (3) Nr. 4	Sabrina gehört somit nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Das übersteigende Einkommen (maximal in Höhe des Kindergeldes von 255,00 €) wird in Höhe von 24,00 € (675,00 € – 651,00 €) als Einkommen bei der Mutter angerechnet.
§ 9 (2) S. 2	Einkommen von Erika Da Sabrina ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, wird das Einkommen von Erika nur bei ihr selbst berücksichtigt.
§ 11 (1) S. 1 § 11 (2) S. 1 § 2 (1) Bürgergeld-V	Das Arbeitsentgelt aus Erwerbstätigkeit und das Kindergeld sind Einnahmen in Geld und nicht privilegiert. Sie sind im Juni (Monat des Zuflusses) als Einkommen zu berücksichtigen:

	• das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 300,00 € (brutto)
	• vom Kindergeld 24,00 €
	Von diesem Einkommen sind abzusetzen:
§ 11b (2) S. 1	• ein Pauschbetrag in Höhe von 100,00 € anstelle der
	Aufwendungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - 5, da das
	Erwerbseinkommen 400,00 € nicht überschreitet, sowie
	ein Absetzungsbetrag für erwerbstätige
§ 11b (1) S. 1 Nr. 6	Leistungsberechtigte in Höhe von 40,00 € (20 % von 200,00
u. § 11 (3)	(€,
	der Differenz zwischen 100,00 € und 300,00 €).
	Es ergeben sich somit Absetzungsbeträge in Höhe von
	insgesamt 140,00 € (100,00 € + 40,00 €).
	Vom Einkommen sind im Juni 184,00 €
	(324,00 € – 140,00 €) anzurechnen.
	Da das anzurechnende Einkommen (184,00 €) den
	monatlichen Bedarf (763,00 €) unterschreitet, ist Erika
	hilfebedürftig.
§ 19 (3) S. 2	Die monatlichen Leistungen von Erika werden im
	Juni auf 579,00 € (563,00 € - 184,00 € + 200,00 €) gemindert.